

erster Linie zur Erziehung und Selbsterziehung des Angeklagten zu einem verantwortungsbewußten sozialistischen Menschen bei.

Häufig führen die Gerichte den gesellschaftlichen Ankläger bzw. Verteidiger namentlich im Urteilsrubrum an. Dies entspricht der Bedeutung der Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger bzw. Verteidiger und sollte künftig gesetzlich vorgeschrieben werden. Unter Berücksichtigung der Bedeutung des Rechts auf Verteidigung sollte künftig im Urteilsrubrum auch der Rechtsanwalt als Verteidiger genannt werden. Der Vertreter des Kollektivs hat nicht diese Stellung, seine Anführung im Urteilsrubrum ist nicht richtig. Über die sachbezogene Auseinandersetzung mit den Darlegungen eines gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers hinaus soll das Urteil keine kritischen Ausführungen zu deren Auftreten enthalten. Solche Ausführungen würden den Rahmen des Urteils überschreiten und nicht dessen Bedeutung entsprechen. Kritische Bemerkungen zum Auftreten können bereits in der Verhandlung notwendig sein, anderenfalls sollte im Einzelfall nach der Verhandlung eine kameradschaftliche Aussprache erfolgen. Diese Aussprache kann mit der Auswertung im Kollektiv verbunden werden.

Die Bedeutung der Auseinandersetzung mit den Darlegungen der Beauftragten der Kollektive im Urteil illustriert das folgende Beispiel :

In der Strafsache gegen K. wegen verbrecherischer Trunkenheit — Kreisgericht K. — wirkte ein Vertreter des Arbeitskollektivs mit. Er unterbreitete die Bürgschaft des Kollektivs, die vom Gericht bestätigt wurde. In seinem Urteil würdigte das Kreisgericht das Auftreten des Kollektivvertreters ausführlich. Es legte die von ihm vorgetragene Auffassung der Brigade, insbesondere ihre Vorschläge zur weiteren Erziehung des Angeklagten, eingehend dar und verwertete sie zur Begründung seiner Entscheidung. In überzeugender Weise führte das Kreisgericht aus, warum es die Bürgschaft trotz gewisser Bedenken des Staatsanwalts bestätigte, und wies das Kollektiv darauf hin, daß im Mittelpunkt seiner Anstrengungen um die Erziehung des Angeklagten das Bemühen stehen müsse, ihn vom übermäßigen Alkoholgenuß abzuhalten. Es arbeitete die Ursachen des Hanges des Angeklagten zum Alkoholgenuß heraus und orientierte das bürgende Kollektiv auf die Überwindung dieser Ursachen.

Im Zusammenhang mit den Regelungen in anderen sozialistischen Ländern¹¹⁰ wurde die Frage nach der Zustellung des Urteils an den

110. Vgl. § 130 Abs. 4 der StPO der CSSR, in dem festgelegt ist, daß die gesellschaftliche Organisation, die einen gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger delegiert hat, eine Abschrift des Urteils erhält; a. a. O.